

# Zivilstandsverordnung (ZStV)

## Änderung vom ... 2006 (Entwurf vom 10.01.06)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

### I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Präambel*

*gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48, 103 und Schlusstitel Artikel 6a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> sowie Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare<sup>3</sup> (Partnerschaftsgesetz, PartG)*

#### *Art. 5 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Vertretungen der Schweiz im Ausland wirken beim Vollzug der Beurkundung des Personenstandes, des Eheschliessungsverfahrens und des Verfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft mit. Sie haben namentlich folgende Aufgaben:

- c. Vermittlung von Dokumenten und Entgegennahme von Erklärungen für das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung und das Vorverfahren zur Eintragung einer Partnerschaft in der Schweiz;

#### *Art. 7 Abs. 2 Bst. p, q und r*

<sup>2</sup> Erfasst werden:

- p. Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft;
- q. Eintragung einer Partnerschaft;
- r. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

<sup>1</sup> SR 211.112.2

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> SR 211.231

*Art. 8 Bst. f Ziff. 1 und Bst. o Ziff. 1*

- f. Zivilstand:
  - 1. Status (ledig – verheiratet/geschieden/verwitwet/unverheiratet – in eingetragener Partnerschaft/aufgelöste Partnerschaft: gerichtlich aufgelöste Partnerschaft/durch Tod aufgelöste Partnerschaft /durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft),
- o. Beziehungsdaten:
  - 1. Art (Eheverhältnis / eingetragene Partnerschaft / Kindesverhältnis),

*Art. 16 Abs. 6*

<sup>6</sup> Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland, können die Kantone vorsehen, dass die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten sind.

*Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1bis*

Traung, Eintragung einer Partnerschaft, Kindesanerkennung und Erklärungen

<sup>1bis</sup> Die Eintragung einer Partnerschaft wird im Zivilstandskreis vorgenommen, in dem sie beurkundet worden ist.

*Art. 40 Abs. 1 Bst. l und m*

<sup>1</sup> Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- l. Feststellung einer eingetragenen Partnerschaft;
- m. Auflösung (Art. 29 ff. PartG) und Ungültigerklärung (Art. 9 ff. PartG) einer eingetragenen Partnerschaft.

*Art. 51 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. c*

An das Bundesamt für Migration

Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Bundesamt für Migration folgende Zivilstandsfälle, die eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betreffen:

- c. Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften;

*Art. 57 Abs. 1 und 2 Bst. d*

<sup>1</sup> Die Kantone können vorsehen, dass die Geburten, die Todesfälle, die Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangen können:

- d. bei Eintragungen von Partnerschaften eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner.

*Art. 62 Abs. 3*

<sup>3</sup> Schwebt eine Verlobte oder ein Verlobter in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am gewöhnlichen Aufenthaltsort dieser oder dieses Verlobten auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen und die Trauung vornehmen.

*Art. 64 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

- b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit;

*Art. 65 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Die Verlobten erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- d. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

*Art. 66 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- d. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95, 96 ZGB und 26 PartG: keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Ehehindernisse).

*Art. 70 Abs. 3*

<sup>3</sup> Wurde das Vorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, haben die Verlobten die Trauungsermächtigung vorzulegen.

## **7a. Kapitel: Eingetragene Partnerschaft**

### **1. Abschnitt: Vorverfahren**

*Art. 75a*      *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens ist:

- a. das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner;

- b. das Zivilstandsamt, das die Eintragung durchführen soll, wenn beide Partnerinnen oder Partner im Ausland wohnen.

<sup>2</sup> Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

<sup>3</sup> Schwebt die eine Partnerin oder der eine Partner in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person auf ärztliche Bestätigung hin das Vorverfahren durchführen und die Beurkundung der Partnerschaft vornehmen.

#### *Art. 75b Einreichung des Gesuchs*

<sup>1</sup> Die beiden Partnerinnen oder Partner reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein.

<sup>2</sup> Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz einreichen.

#### *Art. 75c Dokumente*

<sup>1</sup> Die Partnerinnen oder Partner legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

- a. Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Partnerinnen oder Partner, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit.

<sup>2</sup> Entmündigte legen zusätzlich die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

#### *Art. 75d Erklärungen*

<sup>1</sup> Die beiden Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- a. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind;
- b. sie nicht unter Vormundschaft stehen;
- c. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und keine Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- d. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die Partnerinnen oder Partner zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

*Art. 75e Prüfung des Gesuchs*

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt führt die Prüfung nach Artikel 16 durch.

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- a. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
- b. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
- c. die Eintragungsfähigkeit der beiden Personen feststeht (Art. 3, 4 und 26 PartG: Identität; Volljährigkeit; Urteilsfähigkeit; gegebenenfalls Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Eintragungshindernisse);

*Art. 75f Abschluss des Vorverfahrens*

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest.

<sup>2</sup> Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder Partnern den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Eintragung gewählt hat.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.

*Art. 75g Zeitpunkt der Beurkundung*

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen.

*Art. 75h Vollständige schriftliche Durchführung des Vorverfahrens*

<sup>1</sup> Weist eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner nach, dass es für sie oder ihn offensichtlich unzumutbar ist, im Vorverfahren persönlich zu erscheinen, so bewilligt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die schriftliche Durchführung des Verfahrens.

<sup>2</sup> Wird die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens bewilligt, so können Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, die Erklärungen nach Artikel 75d vor der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland abgeben.

## 2. Abschnitt: Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

### *Art. 75i Ort*

<sup>1</sup> Die Beurkundung der Partnerschaft findet in geeigneten Räumlichkeiten des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben (Art. 75f Abs. 2).

<sup>2</sup> Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in diese Räumlichkeiten zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung in einem andern Lokal durchführen.

<sup>3</sup> Ist das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt worden, so muss eine Eintragungsermächtigung vorgelegt werden.

### *Art. 75k Form der Beurkundung*

<sup>1</sup> Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partner, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen; zu diesem Zweck lässt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerschaftsurkunde von beiden Partnerinnen oder Partnern unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

### *Art. 75l Besondere organisatorische Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird weggewiesen.

<sup>2</sup> An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Beurkundungen stattfinden.

### *Art. 84 Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist zur selbstständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. Erlass von Weisungen über die Beurkundung des Personenstandes, die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung, die Vorbereitung und die Eintragung einer Partnerschaft sowie die Sicherstellung der Register und Belege;

### *Art. 89 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen, insbesondere sprachlich vermittelnde Personen, die bei Amtshandlungen mitwirken, oder vorzulegende Dokumente übersetzen (Art. 3 Abs. 2-6) oder Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen (Art. 35 Abs. 5), treten in den Ausstand, wenn:

- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

## II

Der Anhang wird entsprechend dem beiliegenden Text geändert.

## III

### *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Anhang 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Ziffern 5, 5.3, IV, Ziff. 11, 11.11 bis 11.17, 12, 12.6-12.8, 25*

Fr.

5 *Familienausweis und Partnerschaftsausweis*

5.3 Abgabe des Erstausdruckes im Zusammenhang mit der Beurkundung einer Partnerschaft; Abgabe eines Duplikats oder eines Ersatzexemplars 30

## **IV. Ehe und eingetragene Partnerschaft**

11. *Vorbereitung der Eheschliessung und Eintragung einer Partnerschaft*

<sup>4</sup> SR 172.042.110

	Fr.	
11.11	Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen um Durchführung des Vorverfahrens, die von den gleichzeitig auf dem Zivilstandsamt erscheinenden Partnerinnen oder Partnern gestellt werden, inklusive Information und Beratung der Partnerinnen oder Partner, die Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Eintragungsvoraussetzungen (abgegeben nach Art. 5 Abs. 3 PartG), von Erklärungen betreffend die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht, sowie die Mitteilung über den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens.	60
11.12	Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen um Durchführung des Vorverfahrens, die von je einzeln auf dem Zivilstandsamt erscheinenden Partnerinnen oder Partnern gestellt werden, inklusive Information und Beratung der Partnerinnen oder Partner, die Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Eintragungsvoraussetzungen (abgegeben nach Art. 5 Abs. 3 PartG), von Erklärungen betreffend die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht, sowie die Mitteilung über den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens, pro Gesuch	40
11.13	Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung des Vorverfahrens in 20 ausschliesslich schriftlicher Form	
11.14	Durchführung des Vorverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form	60
11.15	Entgegennahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Beurkundung einer Partnerschaft	20
11.16	Ausstellung einer Eintragungsermächtigung	50
11.17	Absage oder Verschiebung der Beurkundung einer Partnerschaft durch die Partnerinnen oder Partner später als 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin	100
12.	<i>Trauung und Eintragung einer Partnerschaft</i>	
12.6	Eintragung einer Partnerschaft während der dafür vorgesehenen ordentlichen Zeiten	50
12.7	Eintragung einer Partnerschaft ausserhalb der dafür vorgesehenen ordentlichen Zeiten	100
12.8	Eintragung einer Partnerschaft nicht in der Amtssprache des Zivilstandskreises, ohne Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers	50
25	Prüfung eines Gesuchs um Bewilligung der Rückgabe von Belegen aus den Akten	50



<sup>2</sup> Anhang 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1999<sup>5</sup> über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

*Ziffern 1 (betrifft nur den französischen und den italienischen Text), 5.3*

Fr.

5.3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Anhang 3 der Verordnung vom 27. Oktober 1999<sup>6</sup> über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

*Ziffern 4, 4.4 und 4.5*

Fr.

4 *Vorbereitung der Eheschliessung und Eintragung einer Partnerschaft*

4.4 Entgegennahme von Gesuchen um Durchführung des Vorverfahrens zur Beurkundung einer Partnerschaft, die von einer Partnerin oder einem Partner oder von beiden zusammen gestellt werden, inklusive Information und Beratung der Partnerinnen oder Partner, die Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Eintragungsvoraussetzungen (abgegeben nach Art. 5 Abs. 3 PartG) sowie von Erklärungen betreffend die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

4.5 Übersetzung und Beglaubigung von ausländischen Urkunden,<sup>75</sup> sowie Bescheinigungen der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, welche im Rahmen des Vorverfahrens zur Beurkundung einer Partnerschaft vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde

<sup>4</sup> Anhang 4 der Verordnung vom 27. Oktober 1999<sup>7</sup> über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert :

*Ziffern 3.1 bis 3.3*

Fr.

<sup>6</sup> SR 172.042.110

<sup>7</sup> SR 172.042.110

Fr.

3.1 bis *(aufgehoben)*  
3.3

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

... 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin, Annemarie Huber-Hotz

*Anhang*  
(Art. 79)

**Zugriffsrechte**

Datenfeldnamen	Zugriffsberechtigte Stellen			
	ZA UP	ZA SB	KAB	EAZW
<b>15 Beziehungsdaten</b>				
15.1 Art (Eheverhältnis/eingetragene Partnerschaft/Kindesverhältnis)	E	S	A	A